



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umweltausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2286

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes ist dem Umweltausschuss durch Plenarbeschluss vom 13. Dezember 2002 überwiesen worden. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in fünf Sitzungen, zuletzt am 4. Juni 2003, beraten.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Frauke Tengler
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewässer sind nach den Grundsätzen in den §§ 1 a, 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermieden werden. Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit muss der Umgang mit Stoffen insbesondere so erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entnommenes Wasser muss so sparsam verwendet werden, wie dies bei Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen und Verfahren möglich ist. Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer hat auch dem Schutz und der Verbesserung der Küsten- und Meeresgewässer zu dienen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere ihre nachhaltige

Artikel 1 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.“

2. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

2.

unverändert

„§ 2 a
Bewirtschaftung in Flussge-
bietseinheiten
(zu § 1 b Abs. 3 WHG)

Die Gewässer des Landes werden in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

1. Eider

- a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Arlau, Bongsieler Kanal, Husumer Mühlenau, Miele, Treene und Wiedau/Alte Au und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und dem Punkt mit den Koordinaten 54° 01' 30" N und 08° 48' 06" O in die Nordsee entwässern,
- b) mit dem den in Nummer 1 Buchst. a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,
- c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird
 - aa) im Norden durch die Grenze zu Dänemark,
 - bb) im Osten durch die Küstenlinie bei mittlerem Tidehochwasserstand,
 - cc) im Süden durch eine Linie, die von dem Punkt mit den Koordinaten 54° 01' 30" N und 08° 48' 06" O geradlinig nach Westen bis zum Schnittpunkt bei 54° 05' 00" N und 08° 24' 24" O mit der unter Doppelbuchstabe dd beschriebenen Grenze verläuft,
 - dd) im Westen durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien befindet.

2. Schlei-Trave

- a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Schwentine, Flensburger Förde, Kossau, Schlei, Trave und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und der Grenze mit Mecklenburg-Vorpommern in die Ostsee entwässern,
- b) mit dem den in Nummer 2 Buchst. a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,
- c) mit dem Küstengewässer der Ostsee, das begrenzt wird
 - aa) im Norden durch die Grenze zu Dänemark,
 - bb) im Osten durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien oder der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand befindet,
 - cc) im Süden durch eine Linie mit den Endpunkten
 - aaa) mit den Koordinaten $53^{\circ} 57' 27,0''$ N und $10^{\circ} 54' 17''$ O und
 - bbb) dem Schnittpunkt mit der unter Doppelbuchstabe bb beschriebenen Grenze bei gerader Verbindung mit dem Punkt mit den Koordinaten $54^{\circ} 06' 13''$ N und $11^{\circ} 07' 30''$ O,
 - dd) im Westen durch die Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand.

3. Elbe

- a) mit den Einzugsgebieten Alster, Bille, Elbe-Lübeck-Kanal, Krückau, Pinnau, Nord-Ostsee-Kanal, Stör und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und der seewärtigen Grenze der Bundeswasserstraße Elbe in die Elbe entwässern,
- b) mit dem den in Nummer 3 Buchst. a genannten oberirdischen Ge-

wässern zugeordneten Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird

aa) im Norden
durch die unter Nummer 1
Buchst. c Doppelbuchst. cc
beschriebene Grenze,

bb) im Osten
durch die seewärtige Grenze
der Bundeswasserstraße Elbe
(Anlage 1 Nr. 9 zu § 1 Abs. 1
Nr. 1 des Wasserstraßenge-
setzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 4. No-
vember 1998, BGBl. I. S.
3294, zuletzt geändert durch
Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes
vom 25. März 2002, BGBl. I.
S. 1193),

cc) im Süden
durch die Landesgrenze zu
Niedersachsen,

dd) im Westen
durch die Linie, auf der sich
jeder Punkt eine Seemeile
seewärts der Basislinie be-
findet.

Die Gebiete sind in der beigefüg-
ten Anlage 1 dargestellt.“

3. Es wird folgender § 2 b eingefügt:

3.

unverändert

„§ 2 b
Bewirtschaftungsziele, Fristen
(zu §§ 25 a bis 25 d, 32 c, 33 a
WHG)

(1) Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu
erreichen

1. bei den oberirdischen Gewässern ein
guter ökologischer und chemischer
Zustand (§ 25 a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
2. bei künstlichen oder erheblich verän-
derten Gewässern ein gutes ökologi-
sches Potential und ein guter chemi-
scher Zustand (§ 25 b Abs. 1 Nr. 2
WHG),
3. beim Grundwasser ein guter men-
genmäßiger und chemischer Zustand
(§ 33 a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
4. bei den Küstengewässern im Sinne
von § 1 b Abs. 3 Satz 2 WHG ein gu-

ter ökologischer und chemischer Zustand, im Übrigen ein guter chemischer Zustand (§ 32 c WHG).

5. bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in den Nummern 1 bis 4 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 25 d WHG bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25 c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt. | 4. | unverändert |
| 5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- oder Handlungspflichten im Einzelfall zulassen, wenn

aa) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

bb) der Vollzug der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen der Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei Erteilung der Ausnahme nicht vorhersehbar war. Steht das Wohl der Allgemeinheit der Erteilung einer Ausnahme entgegen und würde die Versagung der Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer | 5. | unverändert |

durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition führen, die den Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu entscheiden.“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 6. § 6 wird gestrichen. | 6. | unverändert |
| 7. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere dann, wenn die weitere Benutzung die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b gefährdet und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält,“ | 7. | unverändert |
| 8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oberste Wasserbehörde“ durch die Worte „untere Wasserbehörde im Sinne des § 108 Nr. 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sind Regelungen nach Satz 1 aus überörtlichen Gründen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung." | 8. | unverändert |
| 9. In § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer eine Stauanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn die Bewirtschaftungsziele des § 2 b dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 hierfür entsprechende Anforderungen enthält. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a WHG bleibt unberührt.“ | 9. | unverändert |
| 10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Wasserbehörden stellen insbesondere bei der Erteilung der Erlaubnisse und Bewilligungen sicher, | 10. | unverändert |

dass Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung aus ortsnahe Wasservorkommen vorgenommen werden, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

11. § 31 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als widerruflich erteilt, wenn zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG

1. eine serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtung eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach § 35 Abs. 3 oder ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zulassung im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt und
2. dies dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen rechtzeitig angezeigt worden ist.“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, ber. 4550) über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4, 5 und 6 WHG gelten entsprechend. Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als widerruflich erteilt, wenn

1. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG eine serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlage eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach § 35 Abs. 3 oder ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zulassung im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt
2. die Abwasserbehandlungsanlage gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßi-

gen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird und

3. dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die geplante Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme angezeigt worden ist.“

- | | |
|---|------------------------|
| <p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Über die Genehmigung entscheidet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Dieser ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>13. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 109 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen" durch die Worte „Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.</p> | <p>14. unverändert</p> |
| <p>15. § 38 erhält folgende Fassung:</p> | <p>15. unverändert</p> |

„§ 38
Umfang der Unterhaltung
(zu § 28 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d WHG. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 131 sind zu beachten. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tier-

Tierbestandes am Gewässer,

2. die Entwicklung von Uferrandstreifen (§ 38 a),
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern,
5. an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit sowie Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(2) Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2 b Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen.

(3) Das Maßnahmenprogramm kann vorsehen, dass für Gewässer oder Teile davon Einzelheiten der Gewässerunterhaltung im Sinne der Absätze 1 und 4 in Gewässerpflegeplänen geregelt werden.

(4) Die untere Wasserbehörde kann durch wasserbehördliche Anordnung die nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält. Dabei kann bestimmt werden, dass eine Unterhaltung nicht durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung des nach § 2 b Abs. 1 geforderten Zustandes notwendig ist. Die Anordnung kann auch allgemein für mehrere Gewässer, für mehrere Unterhaltungspflichtige oder für Einzugsgebiete beziehungsweise Teileinzugsgebiete durch Verordnung geregelt werden. Sind Regelungen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(5) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss.“

16. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

16.

unverändert

„§ 38 a
Uferrandstreifen

(1) Soweit es die Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält, sind landseits der Uferlinie oder der oberen Böschungskante des Gewässers Uferrandstreifen von in der Regel 10 m Breite einzurichten. In den Uferrandstreifen sind Tier- und Pflanzenbestände im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 zu entwickeln oder zu erhalten. Nutzungen, die den Zwecken des Uferrandstreifens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuwiderlaufen, insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Ackernutzung sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen, sind verboten.

(2) Von den Anforderungen und Verboten nach Absatz 1 kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde und
2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft, die Verbesserung der morphologischen Gewässerstruktur oder die Rückhaltung von Einträgen aus diffusen Quellen, nicht entgegensteht.

Eine Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Steht das Wohl der Allgemeinheit der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 entgegen und würde die Versagung der Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition führen, die den Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschä-

digung zu entscheiden.

(4) Die untere Wasserbehörde soll darauf hinwirken, dass Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Uferrandstreifen vertraglich vereinbart werden.“

17. § 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) sowie zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes im Sinne der §§ 38 und 38 a, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegen und nicht nach § 28 Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind,
2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser.“

17. § 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) **sowie zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes im Sinne der §§ 38 und 38 a, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegen und nicht nach § 28 Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind,**
2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von **Wasser,**

sofern dabei die Ziele des § 1 a WHG, der §§ 2, 2 b, 38 und 38 a LWG sowie des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes beachtet werden.“

18. § 52 wird gestrichen.

18. unverändert

19. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten, wenn die in § 2 b genannten Bewirtschaftungsziele dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Ausbaumaßnahmen vorsieht. Es können insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmt werden.“

19. unverändert

20. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

20. unverändert

„(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Anlagen,

1. die einer erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen,
2. in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes
3. die nach § 19 a WHG und § 139 genehmigungspflichtig sind,

wenn durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigt. Sie kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf sind auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle eines Widerrufs nach Satz 3 gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

21.

unverändert

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die untere Wasserbehörde kann von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder
2. das Verbot eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in § 32 WHG genannten Schutzziele, nicht entgegenstehen.

Die Ausnahme kann widerrufen und auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um die in Satz 1 genannten Schutzziele zu wahren. Führt die Versagung einer Ausnahme zu einer Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechtsposition, die die Betroffenen unzumutbar belastet, ist gleichzeitig auch über die Gewährung einer angemessenen Entschädigung zu entscheiden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. § 65 wird wie folgt geändert:	22.	unverändert
a) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ ersetzt. b) In Absatz 5 werden die Worte „die untere Wasserbehörde und die untere Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die untere Wasserbehörde oder die untere Küstenschutzbehörde“ ersetzt.		
23. In § 84 Abs. 1 und 2 werden die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ ersetzt.	23.	unverändert
24. In § 85 Abs. 2 werden die Worte „die Wasserbehörde und die Küstenschutzbehörde“ durch die Worte „die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde“ und „der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde“ ersetzt.	24.	unverändert
25. Folgender § 85 c wird eingefügt:	25.	unverändert

„§ 85 c
Erleichterungen für auditierte
Betriebsstandorte
(zu § 21 h WHG)

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Organisationen, die in einem Verzeichnis gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS - (ABl. Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, durch Verordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind, oder dass die Gleichwertigkeit durch die Verordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt, dass er die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat. Es können insbesondere Erleichterungen geregelt werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Untersuchungsergebnissen,
3. Aufgaben der oder des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung.“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 26. In § 99 Abs. 1 werden die Worte „der Teichwirtschaft und der Errichtung“ durch die Worte „der Teichwirtschaft oder der Errichtung“ und die Worte „ober- und unterirdisches“ durch die Worte „ober- oder unterirdisches“ ersetzt. | 26. | unverändert |
| 27. In § 101 werden die Worte „der Wasserbehörde und der Küstenschutzbehörden“ durch die Worte „der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde“ ersetzt. | 27. | unverändert |
| 28. § 105 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wasserbehörden
(zu § 1 b Abs. 3 WHG)“
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten (§ 2 a) und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig (Flussgebietsbehörde).“ | 28. | unverändert |
| 29. In § 111 a Nr. 1 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Anforderungen an den Zustand der Gewässer, insbesondere seine Beschreibung, seine Festlegung und Einstufung, seine Darstellung in Karten sowie seine Überwachung,“ | 29. | unverändert |
| 30. § 115 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die wasserwirtschaftliche Planung sowie für die Erstellung und Durchführung von Gewässerschutz- und Förderprogrammen,“ ersetzt durch die Worte „für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wasser- | 30. | unverändert |

nutzung, für die Aufstellung und Durchführung von Förderprogrammen,“

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze eingefügt:

„Die Übermittlung von personen- und betriebsbezogenen Daten an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an übergeordnete und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflicht nach § 132 zulässig. Im Falle des § 104 Abs. 5 Satz 9 dürfen die Wasserbehörden Verstöße der Nutzungsberechtigten gegen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaus genutzter Flächen regelnde Bestimmungen dem Ausgleichspflichtigen (§ 104 Abs. 4 und 5 Satz 1) mitteilen, damit dieser über Ausgleichszahlungen entscheiden kann.“

31. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

31.

unverändert

„§ 117 a
Überprüfung von Zulassungen

Zulassungen, die aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes sowie aufgrund der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erteilt worden sind, sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

32. In § 125 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

(entfällt)

„Eine Planfeststellung oder eine Plange-
nehmigung kann für ein Vorhaben, für
das gemäß §§ 3 und 4 des Landesgeset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (Landes-UVP-Gesetz) vom
..... (GVOBl. Schl.-H. S.)
eine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
nur in einem Verfahren erteilt werden,
das den Anforderungen des Landes-
UVP-Gesetzes entspricht.“

33. In § 126 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

32.

unverändert

„Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden, befristet oder widerrufen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf ist auch nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle des Widerrufs gilt § 117 Abs. 6 LVwG entsprechend.“

- | | | |
|---|------------|-------------|
| 34. In § 129 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ihren Sitz hat, und, wenn“ durch die Worte „ihren Sitz hat, oder, wenn“ ersetzt. | 33. | unverändert |
| 35. § 131 erhält folgende Fassung: | 34. | unverändert |

„§ 131
Bewirtschaftungsplan und
Maßnahmenprogramm
(zu §§ 1 b, 36 und 36 b WHG)

(1) Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm durch die Flussgebietsbehörde aufzustellen. Soweit sich nur Teilbereiche einer Flussgebietseinheit in Schleswig-Holstein befinden, erstellt die Flussgebietsbehörde Beiträge für die Flussgebietseinheit und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert sie die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sie sich, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten zu koordinieren. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist das Einvernehmen der zu-

ständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Absatz 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die oberste Wasserbehörde kann Pläne und Programme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären.

(3) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

36. § 132 erhält folgende Fassung:

35.

unverändert

„§ 132
Information und Anhörung der
Öffentlichkeit bei der Erstellung
des Bewirtschaftungsplanes
(zu § 36 b WHG)

(1) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(2) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(3) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn

des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht. Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(4) Jeweils innerhalb von sechs Monaten nach einer Veröffentlichung nach Absatz 1 bis 3 kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde Stellung genommen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 131 Abs. 4.“

37. § 133 erhält folgende Fassung:

36.

unverändert

„§ 133
Beteiligung interessierter Stellen
bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes
(zu § 36 b Abs. 5 WHG)

Die Flussgebietsbehörde fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Auf der Ebene der Flussgebietseinheiten unterrichtet sie die betroffenen und interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften über die Vorarbeiten und die Entwürfe zur Planung und hört sie dazu mindestens einmal jährlich formlos an. Unterhalb der Ebene der Flussgebietseinheiten informiert sie diejenigen, deren Belange durch die Planung fachlich berührt sind, und gibt ihnen Gelegenheit, durch Entwürfe, Beiträge und die Einbringung von Daten und Informationen aktiv an der Planung mitzuwirken.“

38. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

37.

unverändert

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7a. entgegen § 33 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9a. gegen ein Nutzungsverbot des

§ 38 a Abs. 1 verstößt,“

- c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „entgegen § 70 Abs. 1“ werden die Worte „ohne die nach § 70 Abs. 3 erforderliche Ausnahme“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „aufstellt,“ die Worte „lagert oder ablagert“ eingefügt.
- d) In Nummer 20 werden die Worte „in den Dünen und auf den Strandwällen“ durch die Worte „in den Dünen oder auf den Strandwällen“ ersetzt.
- e) In Nummer 22 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) schützenden Bewuchs ändert oder beseitigt,“
- d) In Nummer 23 werden in den Buchstaben a bis c die Worte „von weniger als“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.

39. In § 144 Abs. 3 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

38.

unverändert

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, das Landeswassergesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie dabei personengebundene Begriffe in der weiblichen und der männlichen Sprachform zu verwenden.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3 In-Kraft-Treten

unverändert